

**Williams, V. Blackstone: Soma and psyche.** (Körper und Seele.) Med. Bull. Veterans' Adm. 12, 271—274 (1936).

Nach einleitenden Bemerkungen über die Wechselwirkungen von psychischen und somatischen Funktionen (unter besonderer Betonung des vegetativen Systems) eine Aufzählung der Psychosen in 22 Gruppen. Dann Besprechung der häufigsten körperlichen Symptome bei bestimmten Geisteskrankheiten: bei Schizophrenie niedriger Blutdruck, Akrocyanose, kardiale Symptome, weite Pupillen, Dermographismus. Bei paranoider Schizophrenie Tropfenherz und Kreislaufschwäche. Bei Katatonie häufig Tuberkulose, hauptsächlich — und mit ungünstiger Prognose — beim Introvertierten, selten und mit günstigem Ausgang bei Extrovertierten. Hinweis auf die Neigung bestimmter Persönlichkeitstypen zu bestimmten Krankheiten: Tuberkulose beim ruhigen, zurückgezogenen Menschen, Krebs beim Übelgelaunten, Verdrießlichen, Herz-, Nieren- und Blutkrankheiten bei den Immerlebendigen mit dem starken Tätigkeitstrieb und der großen Freundeschar, Gehirn- und endokrine Krankheiten bei Menschen mit Reizbarkeitsausbrüchen und Anfällen. Ausklang die Wichtigkeit und Zukunftsrolle der Endokrinologie.

Hahn (Gießen).

**Kriminologie. Kriminalbiologie. Strafvollzug.**

**Bohne, Gotthold: Kriminalistik.** Z. Strafrechtswiss. 56, 157—175 u. 300—326 (1936).

Verf. hat, übersichtlich geordnet, die wesentlichen kriminaltechnischen und kriminaltaktischen Neuerscheinungen der letzten Jahre zusammengestellt und besprochen. Darunter sind auch gerichtsmedizinische Arbeiten, so das Buch von Kenyeres „Sachliche Beweise bei der Klärung von Todesfällen“ 1935, de Gruyter & Co. Aus der zahlreichen Literatur, die von Verf. zusammengetragen und übersichtlich referiert ist, hebe ich hervor: „Die Kriminalpolizei“, Handbuch für den kriminellen Polizeidienst von Arnold Lichem, Graz 1935, Leykam-Verlag. Brauchbar sind auch die kleinen Bücher von Lothar Philipp. Eine gute Literaturübersicht bietet Verf. über die Fragen der Alkoholbestimmung im Blut. Ausführlich werden auch einige Neuerscheinungen aus dem Gebiet der Schriftuntersuchung besprochen. Wer in kriminalistischer Literatur nachlesen will, dem sei zunächst dieses umfangreiche Übersichtsreferat des Verf. empfohlen. (Vgl. diese Z. 25, 177 [Kenyeres].) Nippe (Königsberg i. Pr.).

**Gatti, Tancredi: Statistica e morfologia criminale.** (Statistik und kriminelle Morphologie.) (Scuola di Perfezionamento, Univ., Roma.) Arch. Med. leg. 6, 83—104 (1936).

Verf. gibt eine Klassifikation von 1000 schweren Kriminalfällen aus 3 aufeinanderfolgenden gerichtlichen Sessionsabschnitten (bis 1931). Diese sollen die Gültigkeit eines Durchschnitts besitzen. Die Arbeit besteht nur aus Ziffern und entzieht sich dem Rahmen eines Referates. Arno Warstadt (Berlin-Buch).

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 16. Strafumessung — Unlauterer Wettbewerb. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1935. S. 737 bis 840. RM. 6.—

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Bd. 2, Liefg. 17. Unlauterer Wettbewerb — Vernehmungstechnik. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1935. S. 841—944. RM. 6.—

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 18. Vernehmungstechnik — Warenhausdiebstahl. Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1936. S. 945—1048.

● **Handwörterbuch der Kriminologie und der anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften.** Hrsg. v. Alexander Elster u. Heinrich Lingemann. Liefg. 19. Weibliche Krimi-

**nalität — Zwangs- und Fürsorgeerziehung.** Berlin u. Leipzig: Walter de Gruyter & Co. 1936. S. X, 1049—1208.

Die Artikel der letzten vier Lieferungen des nun abgeschlossenen Handbuchs der Kriminologie erfüllen wiederum zum größten Teile ausgezeichnet die Aufgabe, dem praktischen Kriminalisten die wissenschaftlichen Grundlagen kurz und leicht verständlich und das rechtliche und technische Rüstzeug in zuverlässig orientierender Übersicht zu bieten. Auf die Wandlungen von Rechtsbegriffen wird eingegangen. So erläutert Graf Gleispach das kommende „Willensstrafrecht“, Hagemann die verschiedenen Arten der „polizeilichen Verwahrung“, insbesondere die Schutzhaft, Richter die Delikte „Volksverrat, Landesverrat, Hochverrat, Spionage“. Den wichtigen neuzeitlichen „Versicherungsbetrug“ behandeln Elster von der kriminologischen, Roesner von der statistischen Seite, die kriminologische Bedeutung der „Verstädterung“ wird von Burchardt dagegen leider nur gestreift. Von der Entstehung des Verbrechens im allgemeinen sprechen konkurrierend und sich ergänzend Rosenfeld (Genese) und Gruhle (Ursachen), den Einfluß der „Wirtschaftslage“ auf die Strafbarkeit erläutert eine größere statistische Darstellung von Roesner. Vernehmungstechnik (Lenz), Zeugenaussage (Gruhle), desgl. von Kindern und Jugendlichen (Nau), Verwahrlosung (Többen), Verwahrung, Bewahrung (Eiserhardt), Zwangs- und Fürsorgeerziehung (Francke) betreffen hauptsächlich das Gebiet der Jugendkriminologie. „Zurechnungsfähigkeit“ von Aschaffenburg ist in ihrer Knappheit überlegen. Die Bedeutung der Vererbungslehre schildert kurz und kritisch Gruhle, eine auf wenig Raum bemerkenswert reiche Übersicht über die wichtigsten Vergiftungen liefert Führer, die zahnärztliche Kriminologie umreißt Ehrlicke. — Dem vollendeten, für den großen Kreis der kriminologisch arbeitenden Berufe sehr wertvollen Werke darf man eine baldige Neuauflage wünschen, in der gewisse durch die Zeit seiner Entstehung bedingte Ungleichheiten beseitigt werden können.

*P. Fraenckel* (Berlin).

**Vasileseu-Bucium, I.: Kriminologie und Eugenik.** Rev. Med. leg. **1**, 84—90 (1936) [Rumänisch].

Der Verf. — ein Untersuchungsrichter — beschreibt kurz die in verschiedenen Ländern angewendeten eugenischen Methoden und schlägt vor, die eugenische Propaganda in Rumänien zu vertiefen, was besonders zur Bekämpfung der Ursachen der Kriminalität von großem Nutzen wäre.

*Kernbach* (Cluj, Rumänien).

**Minovici, N., und I. Stănescu: Erblichkeit und Kriminologie.** Rev. Med. leg. **1**, 24—31 (1936) [Rumänisch].

Die Verff. behaupten, daß die Mendelschen Regeln in der menschlichen Vererbung nicht anwendbar sind. Sie leugnen die kriminogene Rolle der Vererbung und glauben viel mehr an die Wirkung der sozialen Umgebung und des Alkohols. Es werden weder die Zahl der für dieses Problem durchstudierten Fälle, noch die angewendeten Methoden beschrieben. Diese Meinungen stehen in Widerspruch zu den Studien der österreichisch-deutschen Kriminalbiologie und zu denen der italienischen konstitutionellen Anthropologie.

*Kernbach* (Cluj, Rumänien).

**Langfeldt, Gabriel: Kriminalbiologische Untersuchungen.** Norsk Mag. Laegevidensk. **97**, 561—583 (1936) [Norwegisch].

Untersuchungen von 50 Verbrechern, deren Verbrechen in einfachem Diebstahl oder Einbruchsdiebstahl bestanden hatte. Der Arbeitsplan berücksichtigte ausführlich: a) die präkriminelle Persönlichkeit (kriminogene Erbanlage, soziale Verhältnisse und das Verhältnis zwischen Anlage und Milieu einerseits und der Entwicklung der Persönlichkeit andererseits, b) die aktuelle kriminelle Persönlichkeit (Körperkonstitution und Temperament, Intelligenzniveau, ethische Veranlagung, reaktive Tendenzen, Motive, Versuch einer Typeneinteilung, kausalanalytische Studie in jedem einzelnen Fall, kriminalpolitischer Ausblick). Für die Entwicklung der Persönlichkeit spielen die endogenen Momente in der Regel eine größere Rolle als die exogenen auslösenden. Indessen finden sich in dem untersuchten Material eine Menge verschiedener Charakter-

typen. Bisweilen spielen Milieu und auslösende Faktoren die wichtigste Rolle, und in wieder anderen Fällen scheint ein neurotischer Konflikt das Centrale zu sein, wo die kriminelle Handlung den Charakter einer Befreiung von dem Konflikt erhält. Kriminalpolitisch ist auf diese verschiedenen Typen Rücksicht zu nehmen, und jeder erstmalige Verbrecher sollte einer psychologisch-psychiatrischen Untersuchung unterworfen werden. Es sind Jugendgerichte sowie notwendige Anstalten für Gefangene mit verschiedenen seelischen Abnormitäten einzurichten. *Einar Sjövall (Lund).*

**Cowper, Francis H.: Report of the advisory committee on the scientific investigation of crime.** (Bericht des wissenschaftlichen Beirates über Verbrechensforschung.) *Med.-leg. a. criminol. Rev.* 4, 308—311 (1936).

Im April 1935 wurde im britischen Innenministerium ein besonderer Ausschuß gebildet, um die Frage nach der Schaffung eines besonderen Laboratoriums für Verbrechensforschung in London zu untersuchen. Dieses sollte einmal in enger Zusammenarbeit mit der hauptstädtischen Polizei zu deren Unterstützung eingerichtet werden, zum andern aber auch mit irgendeinem gerichtlich-medizinischen Institut für Lehre und Forschung auf diesem Gebiet vereinigt sein. Bevor dieser Ausschuß im Juni 1936 seinen Bericht erstatten konnte, wurde November 1935 das hauptstädtische Polizeilaboratorium errichtet. Es erwies sich bereits als sehr wesentlicher Faktor für die gesamte Polizeiarbeit. Doch betonte der vorgenannte Ausschuß die Notwendigkeit eines Ausbaues zu einem gerichtlich-medizinischen Institut, das in London bisher fehlte. Seine Aufgaben würden einmal darin bestehen, Medizinstudenten in besonderen Kursen in den einschlägigen forensisch-medizinischen Fragen zu unterweisen. Ferner sollte ein davon getrennter Unterricht für Studierende der Rechtswissenschaft, für Polizeiarzte und „Coroner“ (amtliche Leichenschauer) erteilt werden. Es wird besonders hervorgehoben, daß die gerichtliche Medizin nicht einzig als Spezialwissenschaft für nur wenige Kenner auf diesem Gebiet zu betrachten sei, sondern ihre Kenntnis für jeden praktischen Arzt größte Bedeutung habe. Um diese Aufgaben zu erfüllen, müßte das Institut ein gewisses Maß praktisch gerichteter gerichtsärztlicher Tätigkeit in London übernehmen, da dies die grundsätzliche Voraussetzung für seine akademischen Funktionen bilde. Die notwendigen Laboratorien und Räume für Leichenöffnungen, biologische, chemische und physikalische Untersuchungen wären zu schaffen, um das Institut zu einem Zentrum für gerichtlich-medizinische Forschung werden zu lassen.

*Schrader (Marburg a. d. L.).*

**Lombardi, Alfredo: Ancora sul concetto di costituzione delinquenziale.** (Nochmals über den Begriff der verbrecherischen Konstitution.) *Arch. Med. leg.* 6, 137 bis 150 (1936).

Polemik gegen Montalbano (Valore e limiti del concetto di costituzione delinquenziale *Giustizia penale* 1935, H. 3) bezüglich des Di Tullios Begriffes von verbrecherischer Konstitution.

*Romanese (Turin).*

**Ciafardo, Roberto: Einteilung der Verbrecher nach Ferri, Ingenieros und Vervaeck.** *Semana méd.* 1936 II, 1130—1136 [Spanisch].

Das Strafgesetzbuch Argentiniens enthält im wesentlichen die Einteilung der Verbrecher nach Ferri. Nach Artikel 34 ist das Gericht ermächtigt, die Einweisung des „geisteskranken Verbrechers“ in eine Irrenanstalt zu verfügen, solange der Kranke für sich und andere gefährlich ist. Hinsichtlich des „geborenen Verbrechers“ kann nach Artikel 80 auf Gefängnis oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt werden. Für den „Gewohnheitsverbrecher“ sieht Artikel 52 Zuchthaus in einem Ort der Südprovinz vor. Der „Gelegenheitsverbrecher“ kann nach Artikel 26 bedingt verurteilt werden. Was den „Leidenschaftsverbrecher“ betrifft, so ist das Strafmaß dem Richter überlassen. Die Größe der Erregung kann bei Mord, Kindstötung, Verletzungen und Waffenmißbrauch als strafmildernd angesehen werden.

*Ganter (Wormditt).*

● **Schmid, Albert: Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern. (Kriminal. Abh. Hrsrg. v. Franz Exner. H. 24.)** Leipzig: Ernst Wiegandt 1936. 82 S. RM. 3.—.

Wertvolle Arbeit, die durch die Bearbeitung von 502 Fällen von erwachsenen männlichen Erstverbrechern (= Personen, die mehr als eine vierteljährige Gefängnisstrafe oder mindestens einjährige Zuchthausstrafe abzubüßen hatten) aus den Akten der kriminalbiologischen Sammelstelle München den exakten Beweis erbringt, daß die Erstverbrecher unter günstigeren Umweltsverhältnissen leben als die Rückfallsverbrecher und daß sich bei ihnen auch Belastungsfaktoren hereditärer Art wie Persönlichkeitseigene Defekte bei weitem nicht so häufig finden als bei den Rezidivisten.

v. Neureiter (Berlin).

**Popenoe, Paul: Twins and criminals. (Zwillinge und (Kriminalität.) (Human Betterment Found., Pasadena.)** J. Hered. 27, 388—390 (1936).

Ausschließlich ein zustimmender Bericht über das Buch von Heinrich Kranz, Lebensschicksale krimineller Zwillinge, Springer 1936, wobei auch die Bücher von Joh. Lange, Thieme 1930, das auch in englischer Übersetzung in New York erschienen ist, von A. M. Legras, Utrecht 1932, von Stumpel, Thieme 1935, erwähnt werden.

R. Müller (Elberfeld).

**Vervaeck, Paul: Délinquance et criminalité de l'enfance. (Kinderkriminalität.) (Asiles et Inst. Méd.-Pédag., Bruxelles.)** Rev. Droit pénal. 16, 706—721, 894—911 u. 1087—1112 (1936).

Die Arbeit stellt heraus, was insbesondere ärztlicherseits für kriminelle Kinder und Jugendliche getan wird und welche Lücken diese Hilfe noch aufweist. Es wird darauf hingewiesen, daß das Sammlungsmaterial alle Fälle jugendlicher Kriminalität erfassen müßte. In jedem Fall ist Wert darauf zu legen, die ursächlichen Faktoren nach Möglichkeit aufzudecken. Kontrolluntersuchungen an Kindern und Jugendlichen, die in ähnlichen Verhältnissen leben, aber nicht kriminell wurden, sind unerläßlich. Die voneinander abweichenden Beurteilungen sozialer Verhältnisse, intellektueller Fähigkeiten und charakterologischer Eigenschaften durch verschiedene Autoren verlangen Vorsicht bei der Gegenüberstellung von Untersuchungsergebnissen. Eine einheitliche Festlegung der Kriterien wäre zu wünschen. Auf die endogenen Ursachen der Jugendkriminalität geht Verf. nicht ein. Er stellt den Einfluß einiger sozialer Momente auf die Kriminalität des Kindes und Jugendlichen heraus. Erörterungen über die Jugendgerichtsbarkeit folgt eine eingehende Behandlung der Frage der psychologischen und anthropologischen Untersuchung. Die Ergebnisse dieser und der sozialen Untersuchung sind in dem Sinne auszuwerten, daß aus ihnen weniger die theoretisch günstigsten, als vielmehr praktisch durchführbare Vorschläge für eine Resozialisierung hergeleitet werden. In Frage kommen die Schutzaufsicht, die Unterbringung in halb-offenen Heimen, in fremden Familien, in privaten Erziehungsheimen, in den staatlichen Einrichtungen für kriminelle Kinder. Verf. empfiehlt eine gesonderte Unterbringung der geschlechtskranken und der seelisch abnormen jugendlichen Rechtsbrecher. Er macht eingehende Vorschläge für die Verhütung der Jugendkriminalität und behandelt die Frage des Schutzes der gefährdeten Kinder.

Többen (Münster i. W.).

**Benon, R.: Perversité. Homicide à l'asile. (Entartung, Mord in der Irrenanstalt.) (Hosp. Gén., Nantes.)** Ann. Méd. lég. etc. 16, 466—480 (1936).

Der Aufsatz beschäftigt sich mit Entarteten, welche Kapitalverbrechen begangen haben, trinken, lügen, faulzen und jähzornig sind, welche für strafbare Handlungen verantwortlich, aber weder moralisch noch medizinisch heilbar sind und da sie immer wieder rückfällig werden, viele Male verurteilt und in eine Strafanstalt gebracht und ebenfalls viele Male in eine Irrenanstalt überführt, aber immer wieder entlassen werden. — Verf. beschreibt einen solchen Fall: 1851 geboren, Vater ertränkte sich. Als Kind nächtliche Angstzustände, in der Schule schlecht gelernt, fortgeschickt. Beim Militär ohne Disziplin, aber gelegentlich kühn und wagemutig. Abenteuerliches Leben, vielfach auf Schiffen gearbeitet, häufiger Wechsel der Stellung. Malaria mit Delirien,

Sonnenstich. Hochmütig, lügnerrisch, immer wieder Alkoholmißbrauch. Oft bestraft wegen Beleidigung, Diebstahl, Bettel, Rebellion. Seit dem 26. Lebensjahr außerdem häufig in Irrenanstalten; hier Erscheinungen von Alkoholismus und Entartung, auch Krämpfe, Größen- und Verfolgungsideen darbietend. 1896 schlug er einen Krankenhelfer, der ihn angeblich gereizt und geschlagen hatte, offenbar mit Vorbedacht tot. Zwei Krankenhelfer waren früh in seine Isolierzelle gekommen, hatten ihn von seiner Befestigung losgebunden, und das Kamisol, das er nachts angehabt hatte, gelockert. Der eine war ins Nebenzimmer gegangen, der andere hatte den Fensterladen, der mit einer Eisenstange befestigt war, geöffnet. Der Internierte ergriff die Stange und schlug sie dem Wärter auf den Kopf. Danach verhielt er sich ruhig und hatte später gute Erinnerung an die Tat. — Sehr lange währten Beobachtung und Beurteilung. Endlich wurde der Delinquent, da er nicht mehr geisteskrank sei, in die Freiheit entlassen. Sehr bald begann er sein unstetes Leben von neuem, trank, äußerte dann wieder Vergiftungs- und Größenideen, skandalisierte, renommierte, machte ein Alkoholdelirium durch, mußte wiederum viele Male in Irrenasylen untergebracht werden, von wo er nach einiger Zeit stets wieder in die Freiheit entlassen wurde. — Die Diagnose hat in den Akten mehrfach gewechselt: Größenwahn, Verfolgungswahn, intellektuelle Schwäche, Manie oder periodische Psychose, Delirium tremens, Epilepsie, Hysterie, Folie morale, *dégénérescence mentale*. — In Deutschland hat man vor einigen Jahren die Sicherungsverwahrung für derartige verbrecherische Psychopathen eingeführt. Hier dauert die Unterbringung, die das Gericht beschließt, so lange, als ihr Zweck es erfordert. Entlassung, ebenfalls vom Gericht beschlossen, gilt nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung. Von den Untergebrachten wird Arbeit verlangt, die mindestens einen großen Teil der Kosten deckt. *G. Ilberg* (Dresden).

**Rooks, G.:** *Contribution à l'étude du dépeçage criminel.* (Beitrag zum Studium der kriminellen Leichenzerstückelung.) *Paris méd.* 1936 II, 382—388.

Bericht über 3 Fälle von defensiver Leichenzerstückelung. Im 1. Falle wurde die Leiche einer jungen Frau, der die Beine abgehackt waren, in einem Sack eingenäht, in einem Flusse treibend, gefunden. Als Todesursache wurde Erstickung festgestellt, als Täter ein früherer Liebhaber verurteilt. Der 2. Fall betraf die Leiche eines reifen Neugeborenen, dem die Gliedmaßen und die untere Rumpfhälfte sowie alle inneren Organe fehlten. Ob es lebend oder tot geboren worden war, war nicht festzustellen, die Mutter wurde nicht ermittelt. Im letzten Falle war eine 52jährige Mutter von ihrem Sohne, einem Metallarbeiter, mit dem sie zusammen wohnte, ermordet worden. Die Tat wurde erst 4 Wochen später entdeckt. An dem Rumpfe fehlten der Kopf und alle Gliedmaßen, die glatt exartikuliert waren. In der Asche des Zimmerofens wurden zahlreiche Knochenteile gefunden, die als menschliche erkannt werden konnten. Der Rumpfbefund sprach für Erstickungstod. Der Täter behauptete Selbstmord der Mutter, durch Erhängen, wogegen die starken Totenflecken am Rücken in Verbindung mit dem Grad der Leichenstarre sprachen. Auf Vorhalt gestand der Sohn die Erdrosselung durch seinen Hosenriemen. Schließlich bestätigt der Fall die Erfahrung, daß aus der Exartikulation der Glieder nicht ohne weiteres auf einen bestimmten Beruf des Täters geschlossen werden darf. *Giése* (Jena).

**Ermittlung von Brandversicherungsbetrügnern und sonstigen Brandstiftern.** *Arch. Kriminol.* 99, 145—148 (1936).

Die Ausführungen berichten über die Ergebnisse einer Arbeit Schmerlerts, der an Hand von Strafakten des Landgerichts Gera das Verhalten von Brandstiftern zur Zeit der Tatausführung sowie vor und nach der Tat in vielen Einzelzügen schildert.

*H. Többen* (Münster i. W.).

**Montagu, James B.:** *The development of criminal law and penology since 1910.* (Die Entwicklung des Strafrechtes und Strafvollzugs seit 1910.) *Med.-leg. a. criminol. Rev.* 4, 275—304 (1936).

Vortrag in der gerichtlich-medizinischen Gesellschaft Juni 1936. — Das englische

Strafrecht hat in den letzten 25 Jahren eine wesentliche Entwicklung erfahren, die es klarer und leichter verständlich machten. Die wesentliche Ursache dafür wird in der Schaffung von neuen gesetzgeberischen Akten gesehen, die vorwiegend Meineid, Urkundenfälschung und Betrugsdelikte schärfer herausstellten und die Rechtsprechung vereinfachten. Das Strafvollzugssystem wurde durch Abstufung reformiert und neben Abschreckung auf Besserungsbemühungen gerichtet. Im wesentlichen wurden 3 Klassen des Strafvollzugs geschaffen, entsprechend der Schwere der Verbrechen und Rückfälligkeit der Täter. Vor allem den Jugendlichen und ihrer besonderen Behandlung wurde dabei sorgfältige Beachtung geschenkt. Die bedingte Entlassung aus dem Gefängnis bei gutem Verhalten (bei Männern nach Verbüßung von  $\frac{3}{4}$ , bei Frauen nach Verbüßung von  $\frac{2}{3}$  der Strafe) wurde eingeführt und scheint sich bewährt zu haben. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen erwuchs eine engere Zusammenarbeit zwischen Rechtsprechung und Medizin, wovon sich der Autor für die künftige Entwicklung des Strafrechtes einen wesentlichen Einfluß verspricht. — In der Aussprache wird u. a. auf die zunehmende Bedeutung kriminalistischer Untersuchungen und ihre Einführung an den englischen Gerichtshöfen hingewiesen. Kundige Sachverständige für Untersuchungen von Schriftfälschungen, von Geschossen u. a. haben sich in zunehmender Zahl gefunden. Die Anwendung der Photographie für die Unterbauung solcher Gutachten fand vor den Gerichtshöfen Anerkennung. An einer Reihe von Universitäten, wie Leeds, Liverpool, Manchester, Bristol u. a., wurden gerichtlich-medizinische Abteilungen gegründet, was die Überlastung der früher zahlenmäßig nur sehr spärlichen Sachverständigen für solche Fragen besserte. Die Fortschritte in der Diagnostik von Blutspuren und Auffindung von Giften in forensischen Fällen wurde im Zusammenhang damit besonders betont.

*Schrader* (Marburg a. d. L.).

**Sieverts: Deutsche Statistik über die Verhängung von Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Jahren 1934 und 1935.** Msehr. Kriminalpsychol. 27, 431—432 (1936).

Sieverts stützt sich auf entsprechende Ausführungen in Deutsche Justiz, Jg. 1936, H. 15/16, S. 617—620. Im ganzen wurden von den Gerichten in den Jahren 1934 und 1935 sichernde Maßnahmen in 11126 Fällen getroffen — die Addition der einzelnen von S. genannten Zahlen ergibt die Gesamtsumme von 11126 und nicht, wie irrtümlich gedruckt, 11026 Fällen. Dabei handelt es sich um Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt in 1085 Fällen, um Unterbringung in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt in 255 Fällen, um Unterbringung in einem Arbeitshaus in 3327 Fällen, um Unterbringung in Sicherungsverwahrung in 5253 Fällen, um Kastration in 996 Fällen, um Untersagung der Berufsausübung in 210 Fällen. *H. Többen* (Münster i. W.).

### **Naturwissenschaftliche Kriminalistik, Spurennachweis.**

● **Merkel, H., und K. Walcher: Gerichtsärztliche Diagnostik und Technik, besonders auf dem Gebiete der behördlichen Sektion.** Leipzig: S. Hirzel 1936. III, 221 S. RM. 11.—.

Die Verff. haben nicht nur den Amts- oder den praktischen Ärzten, sondern auch den pathologischen Anatomen mit diesem Werke einen großen wissenschaftlichen Dienst erwiesen. Die Amtsärzte sollten von Dienst wegen verpflichtet werden, sich dieses Buch anzuschaffen. Im Gegensatz zu Sektionstechniken wie die von Zenker-Hauser, Rössle, v. Gierke usw. wird nicht nur die Sektionstechnik gebracht, sondern es wird an der Hand der verschiedenen gewaltsamen Todesfälle die jeweils am besten erprobte Methode des Vorgehens bei der Sektion angeführt. Dabei werden auch wichtige Ausführungen über die einzelnen gewaltsamen Todesarten gebracht, aber ebenso auch über die plötzlichen natürlichen Todesfälle. Die Bestimmung der Todeszeit, die Identifizierungsmethoden werden lehrreich klargemacht. Die Bedeutung der äußeren Besichtigung der Leiche einschließlich der Kleidung und, wenn bei der Sektion schon möglich, der in Frage kommenden Werkzeuge, wird erhärtet. Auf